

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7/7a AL 40/07 B

L 16 AL 357/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 1 AL 757/04 (SG Neuruppin)

.....

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Januar 2008 durch den Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie den Richter Dr. K o l o c z e k und die Richterin B e h r e n d beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 22. Februar 2007 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Streitig ist (noch) die Zahlung von Arbeitslosengeld (Alg) für die Zeit vom 24. Juni bis 31. August 2004.
- 2 Das langjährige Arbeitsverhältnis der Klägerin als Erzieherin beim Land Berlin endete mit Ablauf des 31. März 2004, nachdem am 25. Februar 2004 ein schriftlicher Auflösungsvertrag "zur Vermeidung einer ordentlichen Kündigung aus dringenden betrieblichen Erfordernissen" geschlossen worden war. Dem lag zu Grunde, dass das Land Berlin durch rechtskräftiges Urteil des Arbeitsgerichts (ArbG) Berlin (86 Ca 26410/03) vom 10. Februar 2004 verpflichtet worden war, mit der Klägerin zu den Bedingungen des arbeitgeberseitigen Angebots vom 26. Mai 2003 (Zahlung einer Prämie von 122.430 Euro einschließlich einer Abfindung von 15.149,97 Euro) einen Aufhebungsvertrag mit der Maßgabe zu schließen, dass das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des 31. März 2004 ende. Die Klägerin ist der Ansicht, eine solche Vereinbarung sei bereits zuvor mündlich getroffen worden, das Land Berlin habe sich aber nicht daran gebunden gefühlt.
- 3 Die Beklagte lehnte die Bewilligung von Alg mit der Begründung ab, dass in dieser Zeit der Leistungsanspruch gemäß § 143a Abs 1 Sozialgesetzbuch - Drittes Buch (SGB III) ruhe, weil das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer der ordentlichen Kündigungsfrist des Arbeitgebers entsprechenden Frist beendet worden sei. Im Falle einer ordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber habe dieser bei Ausspruch der Kündigung unter Einhaltung der für ihn geltenden Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Vierteljahres frühestens zum 30. September 2004 das Arbeitsverhältnis kündigen können (Bescheid vom 28. April 2004; Widerspruchsbescheid vom 2. August 2004). Die hiergegen gerichtete Klage blieb erst- und zweitinstanzlich erfolglos (Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Neuruppin vom 23. Juni 2006; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Berlin-Brandenburg vom 22. Februar 2007). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, das Arbeitsverhältnis sei erst durch den schriftlichen Auflösungsvertrag vom 31. März 2004 beendet worden, da dieser Vertrag zu seiner Wirksamkeit der Schriftform bedurft habe (§ 623 Bürgerliches Gesetzbuch). Der schriftliche Auflösungsvertrag vom 25. Februar 2004 sei der einzige in Betracht kommende Beendigungstatbestand für das Arbeitsverhältnis iS des § 143a Abs 1 Satz 2 SGB III, eine eventuell zuvor mündlich getroffene Vereinbarung sei unbeachtlich. Nur so werde die Arbeitsverwaltung der Prüfung enthoben, welcher objektive Erklärungswert etwaigen mündlichen Willenserklärungen im Vorfeld des Abschlusses eines Auflösungsvertrages beizumessen seien.
- 4 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil und beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung des Rechtsstreits. Das LSG habe seiner



Entscheidung die Rechtsauffassung zu Grunde gelegt, dass der schriftlich abgeschlossene Arbeitsvertrag für die Berechnung der ordentlichen Kündigungsfrist iS des § 143a Abs 1 Satz 2 SGB III auch dann maßgeblich sei, wenn das ArbG den Arbeitgeber verurteile, einen Aufhebungsvertrag abzuschließen, der auf einem Antrag beruhe, welcher noch vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist abgegeben und formlos von der Klägerin angenommen worden sei. Es stelle sich die Rechtsfrage, ob für die Feststellung des Beginns der vom Arbeitgeber einzuhaltenden ordentlichen Kündigungsfrist iS des § 143a Abs 1 Satz 2 SGB III auf den Zeitpunkt des Abschlusses des schriftlichen Auflösungsvertrages abzustellen sei, zu dem der Arbeitgeber entsprechend seinem vor dem Eintritt der für ihn maßgeblichen ordentlichen Kündigungsfrist abgegebenen und von der Versicherten rechtzeitig formlos angenommenen Angebots noch vor Beginn der Arbeitslosigkeit rechtskräftig verurteilt worden sei. Diese Rechtsfrage sei klärungsbedürftig und klärungsfähig. Ihre Beantwortung lasse sich weder dem Gesetz entnehmen, noch liege Rechtsprechung zu dieser Fallkonstellation vor.

II

- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der von der Klägerin geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG entscheiden.
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Es müsste mit anderen Worten eine Rechtsfrage formuliert und deren abstrakte Klärungsbedürftigkeit und konkrete Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie deren über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung (Breitenwirkung) dargelegt werden, letztere jedoch nur, soweit sich diese nicht bereits aus der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit ergibt. Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 7 Es kann dahinstehen, ob die Klägerin mit ihrer Beschwerde eine hinreichend verständliche Rechtsfrage formuliert hat, weil jedenfalls die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage



nicht in der erforderlichen Weise dargelegt ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur dann, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Über die aufgeworfene Rechtsfrage hinaus müsste das Revisionsgericht also - in Ergänzung zur abstrakten Klärungsbedürftigkeit - konkret individuell-sachlich entscheiden können (BSG SozR 1500 § 160 Nrn 39, 53; BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Dies erfordert, dass der Beschwerdeführer den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und damit den Schritt darstellt, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Insofern enthält die Beschwerdebegründung zu mehreren, für die Berechnung des Ruhens des Anspruchs auf Alg bei Entlassungsentschädigung nach § 143a Abs 1 SGB III notwendigen Faktoren, keine ausreichenden Darlegungen. So fehlen eigene Angaben der Klägerin zu der für das Arbeitsverhältnis maßgebenden ordentlichen Kündigungsfrist. Weiter hätte es der Darlegung bedurft, dass sich für den streitigen Zeitraum vom 24. Juni 2004 bis 31. August 2004 ein Anspruch auf Alg ergeben konnte, wenn ein - von dem schriftlichen Auflösungsvertrag vom 25. Februar 2004 - abweichender Fristbeginn iS des § 143a Abs 1 Satz 2 SGB III zugrunde zu legen war. Die Klägerin hätte in diesem Zusammenhang nicht nur auf das "arbeitgeberseitige Angebot vom 26.05.2003" bzw eine "rechtzeitige formlose Annahme des Arbeitgeberangebotes" Bezug nehmen dürfen, sondern einen zeitlich bestimmten, alternativen Beginnzeitpunkt behaupten müssen, der aus Rechtsgründen zugrunde zu legen und für die Entscheidung erhebliche Bedeutung gewinnen konnte.

8 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)